

**Satzung der Gemeinde Gangelt
vom 23. Juni 1992
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes
„Gebietsprogramm zur Wohnumfeld-
verbesserung in der Ortslage Gangelt“**

Inhaltsübersicht

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
- § 2 Vereinfachtes Sanierungsverfahren
- § 3 Ausschluss der Genehmigungspflicht
- § 4 Inkrafttreten

**Satzung der Gemeinde Gangelt
vom 23. Juni 1992
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes
„Gebietsprogramm zur Wohnumfeld-
verbesserung in der Ortslage Gangelt“**

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet, das durch die nachfolgend angegebenen Begrenzungen bestimmt wird, sollen Stadterneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in der Ortslage Gangelt“.

Die Umgrenzung des von der förmlichen Festlegung betroffenen Gebietes ist in dem nachfolgenden Plan mit einer gestrichelten Linie in schwarzer Farbe dargestellt. Der Plan kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer 216, von jedermann eingesehen werden. Dienststunden sind montags bis freitags von 8.15 – 12.30 Uhr und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr.

Das Gebiet wird umgrenzt:

im **Norden** durch die Wolfsgasse, den Schützengraben, der Mercatorstraße und der Frankenstraße.

im **Osten** und **Süden** durch den Luisenring mit Einschluss der Straßen Am Freibad bis zum Freibad und der Franz-Savelsstraße bis zum Betriebsgrundstück May,

im **Westen** durch die Franz-Savels-Straße, der Borheggenstraße bis zum Spielplatz, dem nördlichen Abzweig der Borheggenstraße über den Fußweg bis zur Sittarder Straße, der Hastenrather Straße bis zur Wolfsgasse.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Abs. 4, 1. Halbsatz BauGB wird die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des 1. Teils des 2. Kapitels BauGB ausgeschlossen (§§ 152 bis 156 BauGB).

§ 3
Ausschluss der Genehmigungspflicht

Gemäß § 142 Abs. 4, 2. Halbsatz BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.